

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/234 —

WHO-Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatz

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 20. Juli 1983 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung ergriffen, um den von ihr mitgetragenen „Internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatz“, der am 21. Mai 1981 von der WHO verabschiedet wurde, in der Bundesrepublik Deutschland durch Erlass nationaler Gesetze oder Verordnungsvorschriften einzuführen?

Der WHO-Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten ist in Form einer Empfehlung an die Regierungen der WHO-Mitgliedstaaten gerichtet, die nach eigenem Ermessen geeignete Maßnahmen veranlassen können. Die Wahl dieser Maßnahmen wird den Mitgliedstaaten in der Präambel zum WHO-Kodex ausdrücklich freigestellt.

Eine Umsetzung der Empfehlungen des WHO-Kodexes in Form von Rechtsvorschriften ist von der Bundesregierung nicht beabsichtigt. Sie ist aber in Übereinstimmung mit den anderen EG-Mitgliedstaaten bereit, die Grundsätze und Ziele des Kodexes unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Möglichkeiten sowie der sozialen Gegebenheiten zum Tragen zu bringen. Als Mittel, den WHO-Empfehlungen Geltung zu verschaffen, sind vor allem freiwillige Vereinbarungen der Hersteller von Säuglingsnahrung anzusehen. Der Entwurf eines entsprechenden Verhaltenskodexes des Verbandes der diätetischen Lebensmittelindustrie in der EWG (IDACE) wird gegenwärtig bei der EG-Kommission beraten.

2. Halten sich die auch am Exportgeschäft mit der Dritten Welt tätigen deutschen Firmen an den WHO-Kodex, und wie überprüft dies die Bundesregierung?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Angaben hat der Export von Muttermilchersatzprodukten aus der Bundesrepublik Deutschland in Länder der Dritten Welt nur eine sehr geringe Bedeutung. Davon abgesehen ist nach den internationalen rechtlichen Gegebenheiten die Überprüfung der Einhaltung des Kodexes eine Angelegenheit des Empfängerlands.

3. Wie überprüft und sorgt die Bundesregierung dafür, daß die in Artikel 4.2 geforderte Information über das Stillen bei der Aus- und Weiterbildung der entsprechenden Personen bekanntgegeben wird?

In einer Reihe von Veröffentlichungen, die von Bundes- und Landesbehörden und anderen Institutionen herausgegeben werden, sind die Vorteile des Stillens ausführlich dargestellt. Durch breite Verteilung dieses Informationsmaterials ist davon auszugehen, daß Frauen- und Kinderärzte – ob in der freien Praxis, in den Krankenanstalten, Kliniken oder im öffentlichen Gesundheitsdienst – sowie auch die darüber hinaus noch mit Fragen der Säuglings- und Kleinkinderernährung befaßten Personen in der Lage sind, über das Stillen ausführlich zu informieren. So erhalten z. B. die Entbindungsanstalten die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit herausgegebene Broschüre „Das Baby“ zur Verteilung an die jungen Mütter.

Die Bundesregierung wirkt im übrigen darauf hin, daß auch im Rahmen der ärztlichen Fortbildung alles getan wird, um die Bedeutung der Ernährung von Säuglingen mit Muttermilch noch stärker als bisher zu betonen.

4. Was hat die Bundesregierung gegen die Verletzung des Artikels 5.1 (keinerlei Werbung oder sonstige Absatzförderung) durch die Fa. Nestlé, die sowohl im Juni 1982 als auch im Januar 1983 ganzseitige Anzeigen in der Zeitschrift ELTERN aufgegeben hatte, unternommen?

An der grundsätzlichen gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Muttermilchersatzprodukten bestehen bei sachgemäßer Verwendung keine Zweifel. Unter den in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Gegebenheiten wird deshalb keine Notwendigkeit gesehen, sachgerechte Informationen in Zeitschriften, die an einen speziellen Leserkreis gerichtet sind, zu unterbinden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Mütter, die nicht oder nicht ausreichend stillen können, ein Recht auf Information haben.

5. Was hat die Bundesregierung unternommen, damit der Artikel 5.2 (Hersteller und Verteiler sollten weder direkt noch indirekt Proben von in den Geltungsbereich dieses Kodexes fallenden Erzeugnissen an schwangere Frauen, Mütter oder deren Familienangehörige abgeben) eingehalten wird?

Der Entwurf eines IDACE-Verhaltenskodexes sieht vor, daß keine direkte Probenverteilung an schwangere Frauen, Mütter von Säuglingen vor dem dritten Monat oder ihre Familien erfolgt. Die Bundesregierung wird sich bei den Beratungen über den IDACE-Entwurf in Brüssel für eine angemessene Erweiterung dieser Regelungen einsetzen.

6. Wie erklärt sich die Bundesregierung, daß gegen Artikel 7.3 (Gesundheitsarbeiter sollten keine finanziellen oder materiellen Anreize geboten werden) immer noch verstoßen wird, indem z. B. Geschenke, bezahlte Essen an Krankenhauspersonal üblich sind, und was gedenkt sie dagegen zu unternehmen?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, ob und in welchem Umfang die genannten Praktiken üblich sind. Nach den Wettbewerbsregeln des Bundesverbands der diätischen Lebensmittelindustrie darf der Einkaufswert von Werbegeschenken 3 DM bis zu dreimal im Jahr, bei besonderen Anlässen 50 DM nicht überschreiten.

7. Wie erklärt sich die Bundesregierung, daß in den Kliniken nach wie vor Proben an die Mütter verteilt werden, obwohl es in Artikel 7.4 ausdrücklich heißt, „... Mitarbeiter der Gesundheitsdienste sollten keine Proben von Säuglingsfertignahrung an schwangere Frauen, Mütter von Säuglingen und Kleinkindern oder an deren Familienangehörige abgeben“, und was unternimmt sie gegen diesen ganz besonders eklatanten Fall der Nichteinhaltung des WHO-Kodexes?

Nach einer am 1. Juli 1982 in Kraft getretenen Vereinbarung zwischen dem Bundesverband der diätischen Lebensmittelindustrie und der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde darf bei Entlassung aus der Entbindungs klinik die Probenmenge einer mitgegebenen Säuglingsmilchnahrung 300 ml nicht überschreiten. Die Verteilung der Proben fällt nach der Vereinbarung in die Verantwortlichkeit des ärztlichen Personals der Entbindungs klinik. Unabhängig davon wird sich die Bundesregierung, wie in der Antwort zu Frage 5 bereits ausgeführt, in den Gesprächen mit der EG-Kommission für eine sachgerechte Ausgestaltung des IDACE-Verhaltenskodexes zu dieser Frage einsetzen.

